

DATENSCHUTZ

KONKRET

Recht | Projekte | Lösungen

Chefredaktion: Rainer Knyrim

Interessenabwägung

Datenschutz wird ganz sicher an Bedeutung gewinnen

Interview Christoph Grabenwarter, VfGH

Interessenabwägung und Verhältnismäßigkeitsprüfung

Axel Anderl, Nino Tlapak

Checkliste berechtigtes Interesse

Hans-Jürgen Pollirer

Islamlandkarte: zwischen Wissenschaft und Datenschutz

Rifat Büyükyorulmaz

EuG: USA – Data Privacy Framework weiterhin gültig

Viktoria Haidinger, Michael Löffler

FAQ: Darf ich öffentliche Daten unbeschränkt verarbeiten?

Viktoria Haidinger

Rainer Knyrim

Rechtsanwalt und Partner bei Knyrim Trieb Rechtsanwälte

Der Datenschutz wird ganz sicher an Bedeutung gewinnen

Interview mit Christoph Grabenwarter, Präsident VfGH. Im Interview betont Präsident Christoph Grabenwarter die Besonderheit des Grundrechts auf Datenschutz und dessen wachsende Bedeutung. Im Spannungsfeld zwischen Transparenz und Geheimhaltung setzt er bei der Interessenabwägung auf die Erfahrung der Richter und verweist auf Leitentscheidungen. Durch das Informationsfreiheitsgesetz ändert sich aus seiner Sicht für den Verfassungsgerichtshof faktisch wenig, da dieser schon bisher aktiv über seine Tätigkeit informiert hat.

Datenschutz konkret: Sehr geehrter Herr Präsident, vielen Dank für das Interview. Das Grundrecht auf Datenschutz steht seit 1980 als Verfassungsbestimmung in § 1 DSG. Österreich war damit eines der ersten Länder der Welt, das ein solches eingeführt hat. Was hätte Österreich gefehlt, hätte es dieses Grundrecht nicht seit bald einem halben Jahrhundert?

Christoph Grabenwarter: Die Besonderheit des österreichischen Datenschutzrechts besteht in § 1 Abs 2 DSG; einerseits mit einem sehr strengen Gesetzesvorbehalt, was das Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage betrifft, und andererseits mit dem Gebot des strengen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, also dem Gebot des gelindesten Mittels. Für sich eine internationale Besonderheit.

Das Grundrecht wird bleiben, die Anwendung wird sich an die technischen Gegebenheiten anpassen.

Datenschutz konkret: Glauben Sie, dass die Bedeutung des Grundrechts vor dem Hintergrund der aktuellen globalen technischen und der politischen Entwicklung in Europa an Bedeutung gewinnen oder verlieren wird?

Grabenwarter: Der Datenschutz wird ganz sicher an Bedeutung gewinnen. Neben der stärkeren Digitalisierung sind auch die Entwicklungen im Bereich von elektronischen Assistenzsystemen und Künstlicher Intelligenz ein Aspekt, der den Datenschutz noch weiter in den Fokus rücken wird. Das Grundrecht wird bleiben, die Anwendung wird sich an die technischen Gegebenheiten anpassen, wie das seit 1980 auch der Fall war. Heute gibt es die Mobilfunkkommunikation, 1980 gab es noch die „Vierteltelefon“, wo sich vier Haushalte einen Anschluss

geteilt haben, aber es ist immer noch dasselbe Datenschutzrecht. Die Vollziehung und die kontrollierende Gerichtsbarkeit kommen damit sehr gut zurecht.

Datenschutz konkret: Das Grundrecht auf Datenschutz schützt „Jedermann“, in Österreich wird darunter seit jeher auch der Schutz von Daten juristischer Personen verstanden, was in der EU mittlerweile eine Ausnahme ist. Man hat auch in Österreich versucht, das mehrfach abzuschaffen, und kurz bevor die DSGVO in Kraft getreten ist, wurde mit dem Datenschutz-Deregulierungsgesetz in § 4 Abs 1 DSG eine einfachgesetzliche Bestimmung aufgenommen, die festhält, dass das DSG nur mehr für natürliche Personen gilt. Ist es zulässig und für den Normunterworfenen wirksam, den Umfang einer Verfassungsbestimmung durch einfaches Gesetz derart einzuschränken?

Grabenwarter: Ich spreche nur über die bisherige Rechtsprechung und spekuliere nicht über künftige Entwicklungen. Im Jahr 2024 hat der Verfassungsgerichtshof¹ im Zusammenhang mit einer Datenschutzbeschwerde einer Kapitalgesellschaft entschieden, dass die Verfassungsbestimmung des § 1 DSG weiterhin auf juristische Personen anwendbar ist. Die Botschaft dieser Entscheidung ist, dass die DSGVO den persönlichen Schutzbereich des Grundrechts auf Datenschutz nicht eingeschränkt hat. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen juristische Personen das Grundrecht auf Datenschutz geltend machen können, musste in diesem Verfahren noch nicht geklärt werden.

Datenschutz konkret: Der Anspruch auf Geheimhaltung von Daten besteht laut § 1 DSG nur, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht, es beinhaltet somit eine Interessenabwägung. Der EuGH hat dazu in seiner Judikatur zum berechtigten Interesse einen Drei-Stufen-Test erarbeitet, in

dem es darum geht, die berechtigten Interessen zwischen den Grundrechten und Grundfreiheiten der Person, deren Daten geschützt werden sollen, und der Gegenseite abzuwägen. Kann eine solche Interessenabwägung objektiv durchgeführt werden oder beinhaltet diese nicht auch immer eine subjektive Sicht des Beurteilenden?

Die Richterinnen und Richter des VfGH decken ein großes Spektrum an beruflichen wie auch persönlichen Erfahrungen ab.

Grabenwarter: Der Verfassungsgerichtshof besteht aus 14 Richterinnen und Richtern, die nach einem sehr berechenbaren, gut eingespielten Bestellungsverfahren in ihr Amt kommen. Diese Bestellung von 14 Juristinnen und Juristen aus allen juristischen Berufen, die von ganz verschiedenen Organen (Nationalrat, Bundesrat, Bundesregierung in unterschiedlicher Zusammensetzung) ausgewählt werden, gewährleistet, dass Menschen in einer solchen Frage entscheiden, die ein großes Spektrum an beruflichen wie auch persönlichen Erfahrungen abdecken, die auch in die Abwägungsentscheidung einfließen. Ich denke, dass hier die Verfassungsgerichte gegenüber den Europäischen Gerichtshöfen durchaus im Vorteil sind.

Datenschutz konkret: Zu einem anderen aktuellen Thema: Am 1. 9. 2025 trat das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) in Kraft. Dieses soll mehr Transparenz schaffen und einen Zugang zu Informationen der öffentlichen Verwaltung und auch der Gerichte ermöglichen. Dabei prallen naturgemäß Geheimhaltungsrechte wie etwa das Grundrecht auf Datenschutzrecht oder Be-

¹ VfGH 12. 3. 2024, E 3436/2023 VfSlg 20674.

triebsgeheimnisse auf das Grundrecht auf Information nach dem novellierten Art 22a B-VG aufeinander. § 6 IFG sieht eine Interessenabwägung zwischen diesen vor. § 16 IFG wiederum sieht einen Vorrang von Landesgesetzen vor, soweit „besondere Informationszugangsregelungen bestehen“.

Kann denn ein Landesgesetz bei der Abwägung zwischen zwei Grundrechten helfen, gar eines der beiden beschränken? Wie passt das mit Art 22a Abs 4 B-VG zusammen, der bestimmt, dass „nähere Regelungen auch in den Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung den Ländern zusteht, durch Bundesgesetz zu treffen [sind], soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird.“

Grabenwarter: Die von Ihnen zitierten Textpassagen sind im Wortlaut zum Teil nicht neu. Die letztgenannte Bedarfsgesetzgebung besteht etwa im Bereich des Verfahrensrechts und des Umweltrechts. Ich gehe davon aus, dass sich die Verwaltungsgerichte in den nächsten ein bis zwei Jahren mit diesen Fragen sorgfältig auseinandersetzen werden. In einem zweiten Schritt werden sich dann die Höchstgerichte und die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts, also der Verwaltungsgerichtshof und der Verfassungsgerichtshof, damit befassen. Die bisherige Judikatur wird auf der Basis der neuen Regelungen weiterentwickelt. Eine wichtige Frage, die ich nicht vorwegnehmen werde, wird sein: Wie sieht die Abgrenzung zwischen dem Verfassungsgerichtshof und dem Verwaltungsgerichtshof aus? Was ist verfassungsgesetzlich? Was ist einfachgesetzlich? Zurückblickend auf 105 Jahre Judikatur der beiden Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts bin ich sehr zuversichtlich, dass eine gefestigte, gut abgestimmte Judikatur entstehen wird.

Datenschutz konkret: § 10 IFG sieht vor, dass wenn die Erteilung der Information in das Recht einer anderen Person eingreift, das zuständige Organ diese hören soll. Diese Anhörung kann aber unterbleiben, soweit mit dem Informationsbegehren ein Recht auf Zugang zu Informationen gem Art 10 EMRK oder des Art 11 Charta der Grundrechte der Europäischen Union geltend gemacht wird. Damit würde die Informations- und Meinungsfreiheit das Datenschutzrecht des Einzelnen aber „ausstechen“.

Ist so eine Einschränkung des Grundrechts auf Datenschutz denkbar? Wenn ich jetzt an die Entscheidung denke, mit der der Verfassungsgerichtshof davor das Medien-

privileg aufgeboben hat, in der er gesagt hat, dass hier ein Grundrecht über das andere gestellt würde – wie passt das hier dann zusammen?

Grabenwarter: Die aus meiner Sicht einschlägigste Entscheidung dazu hat der Verfassungsgerichtshof im Jahr 2021 getroffen, und zwar im Fall *Thür.*² In dieser Entscheidung ging es um die Abwägung zwischen Geheimhaltungsinteressen von ehemaligen Abgeordneten, die weiterhin Bezüge beziehen, und dem Anspruch auf Information eines Investigativjournalisten. In diesem Fall hat der Verfassungsgerichtshof dem Informationsinteresse den Vorrang gegeben. Dafür gab es verschiedene Gründe, aber es ist ein Beispiel, das zeigt, dass der Verfassungsgerichtshof im Einzelfall die Abwägung zwischen dem allgemeinen Informationsinteresse und den spezifischen Interessen von Journalistinnen und Journalisten – dem Medienprivileg – als besonders wichtig erachtet, auf der anderen Seite aber auch das Geheimhaltungsinteresse zu wahren hat. In diesem Fall waren es öffentlichen Funktionäre, Abgeordnete, die im Verhältnis zu einer Person, die keine Person der Zeitgeschichte ist, einen minderen Grad an Persönlichkeitsschutz genießen.



Rainer Knyrim im Gespräch mit Christoph Grabenwarter © Eva Puella

Datenschutz konkret: Mit dem IFG-Anpassungsgesetz wurden heuer im Sommer 138 Bundesgesetze geändert. Es wurde dort die Amtsverschwiegenheit auf eine neue „Verpflichtung zur Geheimhaltung“ geändert. Dies auch im Beamtendienstrecht, wo nun vorgesehen ist, dass die Beamten selbst eine Interessenabwägung vornehmen müssen, bevor sie Informationen herausgeben. Gleichzeitig wurde die Bestimmung zur Verletzung des Amtsgeheimnisses in eine „Pflicht zur Geheimhaltung“ umgewandelt und um einen Verweis auf das IFG ergänzt. Interessant fand ich den Ausschussbericht zu § 310 StGB, der dazu ausführt: „Wenn eine solche Abwägung (zwischen dem Infor-

mationsinteresse und dem berechtigten Geheimhaltungsinteresse) nachvollziehbar und vollständig durchgeführt und dokumentiert wurde, ist im Zweifelsfall nicht von einer vorsätzlichen Begehung auszugehen.“ Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass, wenn Beamte die Interessenabwägung nicht korrekt ausführen, ihnen eine Freiheitsstrafe droht. Kann mit einer neutralen Interessenabwägung durch Beamte gerechnet werden, wenn diese unter dem Druck einer persönlichen Strafdrohung arbeiten müssen? Ist nicht zu fürchten, dass diese Informationsbegehren dann eher nicht stattgeben?

Die DSB wird die Anwendung des IFG begleitend evaluieren und 2028 einen Evaluierungsbericht vorlegen, der auch zu veröffentlichen ist.

Grabenwarter: Sie sprechen hier eine Frage an, die über das Juristische hinausreicht und eine Prognose erfordert, wie sich Beamte tatsächlich in einer bestimmten Situation verhalten werden. Ich finde hier interessant, dass nach dem IFG die Datenschutzbehörde die Anwendung des IFG begleitend evaluieren und 2028 einen Evaluierungsbericht vorlegen soll, der dann auch zu veröffentlichen ist. Ich denke, dass wir diesen Bericht abwarten sollten. Eine begleitende Evaluierung macht ja nur Sinn, wenn der, der evaluiert, signalisiert, dass er aus der Evaluierung eine Schlussfolgerung zieht. Wenn Ihre Befürchtung eintreten sollte, gehe ich davon aus, dass die Evaluierungsergebnisse einer allfälligen Novellierung zu Grunde gelegt werden.

Datenschutz konkret: Wie müssen Gerichte nun mit Informationsanfragen bezüglich Gerichtsakten umgehen? Immerhin sind „Informationen von allgemeinem Interesse [...] von den Organen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, von den Verwaltungsgerichten, vom Verwaltungsgerichtshof und vom Verfassungsgerichtshof ehestmöglich in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise im Internet zu veröffentlichen und bereit zu halten“. Ich kombiniere das gleich mit der nächsten Frage: Wie wird sich durch das IFG die Informationszurverfügungstellung am Verfassungsgerichtshof selbst ändern und in welcher Weise?

² VfGH 4. 3. 2021, E 4037/2020 VfSlg 20446.

Grabenwarter: Art 22a Abs 1 B-VG sieht die proaktive Informationspflicht vor, der auch der Verfassungsgerichtshof grundsätzlich unterliegt. In diesem Umfang sind Informationen zu veröffentlichen. Das zweite ist die passive Informationsfreiheit, bei der Anfragen zu beantworten sind. Während das Erste auch für die Rechtsprechung gilt, ist der zweite Bereich – jedenfalls jenseits der Justizverwaltung – Rechtsprechung und vom IFG ausgenommen. Was ändert sich konkret für den Verfassungsgerichtshof? Naturgemäß in der Rechtsprechung nichts, weil es hier keine neue Rechtslage gibt. Im Umfang der proaktiven Informationsverpflichtung hat der Verfassungsgerichtshof schon bisher die meisten Entscheidungen im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) veröffentlicht. Überdies – das verstehen wir als Service für die Menschen, die mit unserer Judikatur arbeiten oder an ihr interessiert sind – werden auf unserer Website (www.vfgh.gv.at) wichtige Entscheidungen zeitnahe gemeinsam mit einer Presseaussendung anonymisiert veröffentlicht. Zusätzlich gibt es nun das Informationsregister (www.data.gv.at), in dem dafür vorgesehene Informationen auch des Verfassungsgerichtshofes abrufbar sein werden.

Datenschutz konkret: Das heißt, es ist im Wesentlichen schon umgesetzt?

Grabenwarter: Ja, es ist umgesetzt. Wir haben auf unserer Website „frequently asked

questions“ zum IFG dazugegeben, die aber bloß eine „Information über die Information“ sind, damit Bürgerinnen und Bürger, die sich an uns wenden, auch verlässlich auf Grundlage der neuen Rechtslage wissen, was ihre Ansprüche sind.

Datenschutz konkret: Noch eine letzte Frage, die ich kürzlich auch dem Präsidenten des OGH gestellt habe:³ Wird am Verfassungsgerichtshof künstliche Intelligenz derzeit schon eingesetzt oder ist dies geplant?

Grabenwarter: Es gibt drei Bereiche, in denen der Verfassungsgerichtshof den Einsatz elektronischer Assistenzsysteme prüft bzw schon nutzt. Bei bestimmten Entscheidungskategorien testen wir gerade ein System der elektronisch unterstützten Übertragung der Beratungsprotokolle, um dadurch die Kapazitäten der verfassungs-

rechtlichen Mitarbeiter besser einsetzen zu können. Recherchen sollen durch elektronisch unterstützte semantische Suchfunktionen erleichtert werden. Auf Grund vieler internationaler Kontakte des Verfassungsgerichtshofes werden bereits jetzt elektronisch unterstützte Übersetzungstools verwendet. Nicht beabsichtigt ist der Einsatz elektronischer Assistenzsysteme bei der Vorbereitung von Entscheidungen. Dies bleibt – mit Unterstützung der verfassungsrechtlichen Mitarbeiter – die Aufgabe der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes.

Datenschutz konkret: Also keine KI-Entscheidungen, wie oft befürchtet wird.

Grabenwarter: Nein.

Dako 2025/43

³ Siehe Knyrim/Ebner, Der Sinn fürs Technische beim OGH, Dako 2025/31.

Zum Thema

Über den Interviewpartner

DDr. Dr. h.c. Christoph Grabenwarter, Jahrgang 1966, studierte an der Universität Wien Rechtswissenschaft und an der Wirtschaftsuniversität Wien Handelswissenschaft. 1997 habilitierte er sich an der Universität Wien für Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht und Rechtsvergleichung im Öffentlichen Recht. Nach Professuren in Linz, Bonn und Graz ist er seit 2008 Universitätsprofessor für Öffentliches Recht, Wirtschaftsrecht und Völkerrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien. Seit 2005 ist er Mitglied des Verfassungsgerichtshofes, 2018 wurde er dessen Vizepräsident und seit 2020 ist er dessen Präsident. Seit 2023 ist er außerdem Vorstandsvorsitzender der im selben Jahr eingerichteten „Stiftung Forum Verfassung“. E-Mail: vfgh@vfgh.gv.at, Internet: www.vfgh.gv.at

Axel Anderl/Nino Tlapak

Rechtsanwälte bei DORDA Rechtsanwälte

Interessenabwägung und Verhältnismäßigkeitsprüfung – worauf kommt es wirklich an

Erforderlichkeit der Verarbeitung; gelindestes Mittel; berechtigtes Interesse; überwiegendes Interesse des Betroffenen; Transparenz. Berechtigte Interessen (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) sind in der Praxis die häufigste Rechtsgrundlage. Vorab müssen jedoch eine umfassende Interessenabwägung und Verhältnismäßigkeitsprüfung durchgeführt werden. Parameter dafür gibt es in der DSGVO nicht, die Rsp hat sich damit allerdings ausgiebig befasst. Auch wenn es sich jeweils um Einzelfallentscheidungen handelt, gibt es etablierte Eckpfeiler bei der Interessenabwägung, die dieser Beitrag aufzeigt.

In der Praxis sind berechtigte Interessen iSd Art 6 Abs 1 lit f DSGVO die mit Abstand weit verbreitetste Rechtsgrundlage.

Hintergrund ist einerseits, dass die Materiengesetze oft nicht konkret genug ausgestaltet sind, um den Vorgaben des Art 6

Abs 1 lit c iVm Abs 2 und 3 DSGVO zu genügen. Eine Berufung auf eine gesetzliche Grundlage für eine Datenverarbeitung ist